

Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum im Sitzungsplan vorgesehenen Plenum am 01.04.2020

Grundwasserneubildung und erlaubte Grundwasserentnahme

„Ich frage die Staatsregierung:

Welche Messzahlen werden für die Errechnung der Grundwasserneubildung in den einzelnen Regierungsbezirken verwendet und wie hoch ist jeweils die erlaubte prozentuale Grundwasserentnahme für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzung des Grundwassers, das vorrangig der öffentlichen Wasserversorgung dient, kommt der Grundwasserneubildung aus Niederschlag eine wichtige Rolle als Bilanzgröße zu. Da eine flächenhafte Messung der Grundwasserneubildung nicht möglich ist, wird diese ersatzweise unter Anwendung eines Bodenwasserhaushaltsmodells berechnet. Das Modell Grundwasserneubildung-Bodenwasserhaushalt (GWN-BW) wird hierzu länderübergreifend in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz eingesetzt. Die Grundlage bilden Einzelflächen mit ihren Boden- und Landnutzungsdaten sowie meteorologische Daten wie z. B. Niederschlag, Temperatur, Globalstrahlung und Windgeschwindigkeit. Ergebnisse sind Aussagen zur Entwicklung des Bodenwasserhaushalts und der Grundwasserneubildung ab dem Jahr 1951.

Bei Wasserentnahmen aus Grundwasser sind die Bewirtschaftungsziele nach § 47 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen und insbesondere der „gute mengenmäßige Zustand“ sowie der „gute chemische Zustand“ zu erhalten. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und der nachhaltig nutzbaren Grundwasserneubildung. Die Grundwasserverordnung nennt in § 4 die Kriterien zur Einstufung des mengenmäßigen Zustands und in § 9 mit Anlage 3 die Überwachungsvorschriften. Zur Überwachung wird der zeitliche Verlauf von Grundwasserständen und Quellschüttungen betrachtet.

Als nutzbares Grundwasserdargebot können im Regelfall ohne genauere Nachweise bis zu 30 % der Grundwasserneubildung angesetzt werden. Unter dieser Bedingung besteht kein Risiko für eine Übernutzung des Grundwasserkörpers. Jeder Einzelfall muss sorgfältig geprüft werden.

Der für die Bewässerung verfügbare Anteil ergibt sich nach Abzug der Entnahmemengen, die für die öffentliche Wasserversorgung und ggf. weitere vorrangige Nutzungen gesichert bleiben müssen. Dieses Verhältnis ist für jedes Gebiet bzw. Grundwasservorkommen spezifisch und kann nicht auf den Regierungsbezirk extrapoliert werden.